

1. Satzung zur Änderung der

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages vom 18.04.2013

Die Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages der Gemeinde Bischofsgrün vom 18. April 2013 wird wie folgt geändert:

§ 1 Neufassung des § 4

§ 4 der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages erhält folgenden Wortlaut:

1. *Der Kurbeitrag wird nach Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.*
2. *Der Beitrag (Grund-Kurbeitragsatzsatz) beträgt pro Aufenthaltstag je Person 1,50 Euro.*
3. *Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sind beitragsfrei.*
4. *Behinderte ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50% erhalten einen Nachlass von 50%. Bei Eintrag des Merkzeichens (B) im Schwerbehindertenausweis ist die Begleitperson beitragsfrei.*
5. *Bei Reisegruppen sind Fahrer und Reiseleiter beitragsfrei.*
6. *Für die Zeit vom 01. November bis 15. Dezember gilt mit Wirkung vom 01.06.2014 ein einheitlich ermäßigter Grund-Kurbeitragsatz in Höhe von 1,-- €*

Hinweis zur Abrechnung von geschlossenen Altverträgen gemäß Beschluss 13.02.2014:

Angebote und Verträge mit Wirksamkeit nach dem 30.05.2014, die vor dem 01.03.2014 abgegeben oder geschlossen, und in denen die aktuellen Kurtaxensätze angeboten oder vereinbart wurden, und die bei der Kur- und Touristinformation angezeigt wurden, erhalten eine Sonderstellung. Diese werden gegen Vorlage des Vertrags oder Angebotes nach den bis zum 31.05.2014 geltenden Kurtaxensätzen abgerechnet.

Angebote und Verträge die ab dem 01.03.2014 abgegeben oder geschlossen werden, und deren Wirksamkeit nach dem 30.05.2014 liegt, sind mit den ab 01.06.2014 gültigen Sätzen zu berechnen und zu erstatten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Juni 2014 in Kraft.

Bischofsgrün, den 23. Mai 2014
Gemeinde Bischofsgrün

Stephan Unglaub
1. Bürgermeister